

**VVG STETTEN AM KALTEN MARKT UND
SCHWENNINGEN**
**PUNKTUELLE ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SONDERBAUFLÄCHE**
"SCHUPPENGEBIET AN DER NEIDINGER STRAßE"
IN STETTEN AM KALTEN MARKT

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 30.08.2021 bis 27.09.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit: 30.08.2021 bis 27.09.2021

Die frühzeitige Anhörung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 12.07.2021):

1. Lageplan
2. Begründung
3. Umweltbericht


Stand: 09. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Landesforstverwaltung im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.3	Regierungspräsidium Tübingen	3
A.4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	4
A.5	Landratsamt Sigmaringen	5
A.6	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	9
A.7	Naturpark Obere Donau e.V.....	10
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	12
A.9	Amprion GmbH	13
A.10	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	13
A.11	Gemeinde Winterlingen.....	13
A.12	Stadt Albstadt	13
A.13	Gemeinde Straßberg	14
A.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr .	14
A.15	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	14
A.16	Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab.....	14
B	STELLUNGSNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	14

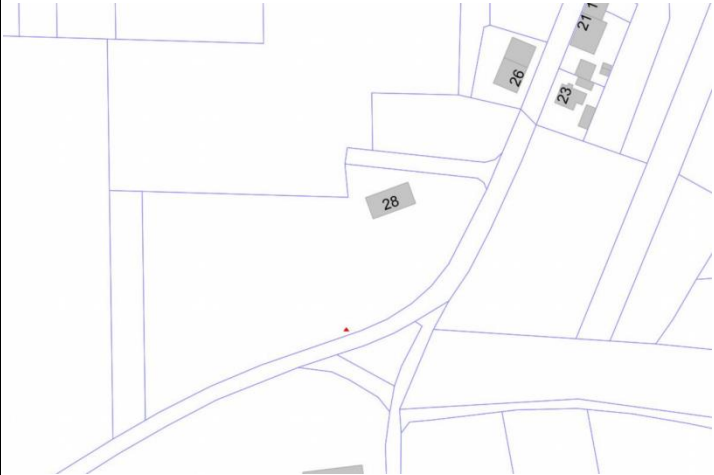
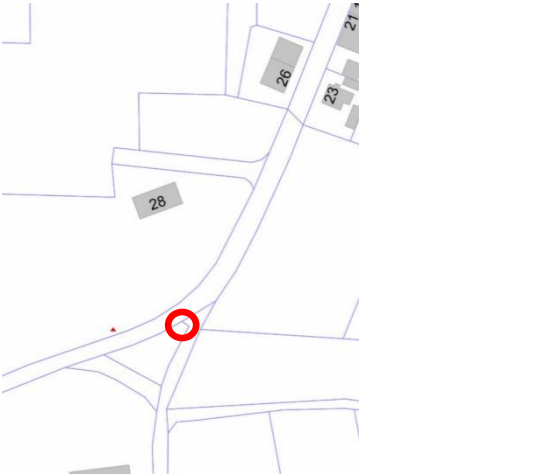
A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 06.09.2021)</p>	
<p>B Stellungnahme Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom Az. 2511 // 21-01630 vom 08.03.2021 (BP "Schuppengebiet an der Neidinger Straße" in Stetten a. k. Markt) sind von unserer Seite zum Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom Az. 2511 // 21-01630 vom 08.03.2021 wurde in der Synopse zum Bebauungsplan berücksichtigt. Es wurden Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>Merkmalt für Planungsträger</p>  <p>TÖB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Bearbeitung der Stellungnahmen im Raumvorhaben, die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TÖB-Vorgehensregeln Folgerichtig beschreiben zu können, sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>1 Ermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörigen Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB als digital beizubringen.</p> <p>Umgeben Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsträger (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einlesen können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen vom Grundstück bis zum Bauplatzformat. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format senden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Geodaten (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an planung@lgrb.bw.lka.de. Größere Datensätze bitten wir auf eine CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörigen Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächenmessungsvorfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/VGV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kataster in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsträgern sollen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen im Verhältnis zu den entsprechenden Planungsunterlagen, Kartenschichtung im Datenformat).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standortbezogenen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Genehmigung des LGRB abzurufen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Datenaustauschverfahren, Hinweise über die Rechtsvorschriften, Bekanntmachungen, Terminübersichten ohne Bewilligung des LGRB (Landschaftsplanung, Schutzgebiete), raumplanerische, geowissenschaftliche, geotechnische, Bodenkunde, Bau- und Abfallwirtschaftliche Grundlagen, Umweltverträglichkeitsstudien, Eingangsunterlagen, Studien zur weiteren Information zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betrieb Bitte verwenden Sie im E-Mail-Betrieb zu TÖB-Stellungnahmen als Betreff in erster Stelle das Stichwort TÖB und danach die genaue Bezeichnung Ihres Vorhabens.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TÖB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p><small>Doc: 1461_1 Stand: Juni 2021 Seite 1 von 2</small></p>	<p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geowittergesetz (GeowittG) beim LGRB, auch, falls eine vorherige Erlaubnis vorliegt.</p> <p>https://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/AnzeigepflichtBohrung</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Öffentlichkeiten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank Die Bohrdatenbank (BDB) - Aufschlüsselungen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Tabelle: http://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/Bohrdatenbank Als interaktive Karte: http://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/Bohrdatenbank Als WMS-Dienst: http://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/Bohrdatenbank <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sprechen wir auf einer Geowitter-Karte. Die Daten der landesweiten Geowitter-Karten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als WMS-Dienst: http://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/Geowitter Als WMS-Dienst: http://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/Geowitter <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/Kartengrundlagen, und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://www.lgrb.bw.lka.de).</p> <p>Unsern Tipp geht als TÖB-Bericht des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung haben wir aktuell in der LGRB-Broschüre Nr. 2019/03 zusammengefasst und unter https://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/2019-03.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Broschüren? Dann besuchen Sie unsere LGRB-Webseite unter http://www.lgrb.bw.lka.de.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stellen wir unter der E-Mail-Adresse: planung@lgrb.bw.lka.de gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb.bw.lka.de/Informationen/Service/1461_1.pdf</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p> <p><small>Doc: 1461_1 Stand: Juli 2020 Seite 2 von 2</small></p>
<p>A.2 Landesforstverwaltung im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 27.09.2021)</p> <p>Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Stetten am kalten Markt und Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.07.2021 den Vorentwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderauffläche "Schuppengebiet an der Neidinger Straße", Gemarkung Stetten am kalten Markt genehmigt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für diesen eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.</p> <p>Zum zugehörigen Bebauungsplan „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ hat die höhere Forstbehörde mit ihrem Schreiben vom 11.02.2021 Stellung genommen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:	
<p>Stellungnahme</p> <p>Weder liegt im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans Wald im Sinne von § 2 LWaldG, noch liegt Wald innerhalb des nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Abstandsbereichs von 30 Metern.</p>  <p>Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs des FNP</p> <p>Sofern keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, sind forstfachliche und forstrechtliche Belange sind daher nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben sind planinterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Zudem werden Maßnahmen aus dem Ökokonto von Stetten a.k.M. verwendet, die bereits umgesetzt sind. Forstrechtliche Belange bleiben auch weiterhin nicht betroffen.</p>
<p>A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 24.09.2021)</p>	
<p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.</p> <p>I. Raumordnung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stetten am kalten Markt und Schwenningen eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Schuppengebiet an der Neidinger Straße in Stetten am kalten Markt mit dem Nutzungszweck „gepl. Sonderbaufläche für Schuppen“.</p> <p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist von einem als „Ziel“ festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ überlagert (Plansatz 3.3.5 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben). Nach dieser Zielvorgabe sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und</p>	<p>Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets Heuberg. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.05.1989 und Änderung vom 20.01.1993 sind zu beachten. Darauf wird sowohl im Bebauungsplan als auch in der</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Der „Schutzbedürftige Bereich für die Wasserwirtschaft“ ist durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Heuberg“ konkretisiert. Bei Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzverordnung, werden keine Bedenken vorgebracht.	Begründung zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ hingewiesen.
II. Belange des Grundwasserschutzes Es erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.	Zur Kenntnisnahme
III. Belange des Naturschutzes Die von der höheren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belangen sind nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme
A.4 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 27.09.2021)	
Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren abgeben. Auf die dort vorgetragenen Belange des Denkmalpflege wird verwiesen (siehe Anlage). Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme vom 15.03.2021 zum Bebauungsplanvorentwurf wurde in der Synopse zum Bebauungsplan berücksichtigt und wird in ihrem vollständigen Wortlaut mitsamt des Abwägungstextes nochmal im Nachfolgenden dargestellt. Die Überprüfung hat ergeben, dass das bestehende Kulturdenkmal sich außerhalb des Plangebiets befindet.
Schrieben vom 15.03.2021 <i>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</i> 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: <i>Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Kleindenkmal, das hinsichtlich seiner möglichen Eigenschaft als Kulturdenkmal noch nicht überprüft wurde. Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Maßnahmen an diesem Kleindenkmal geplant werden, bitten wir um entsprechende Mitteilung. In diesem Fall müssen wir das Kleindenkmal hinsichtlich seiner potentiellen Eigenschaft als Kulturdenkmal überprüfen.</i> <i>Sollte es als Kulturdenkmal erkannt werden, wird für jegliche Maßnahme an dem Kleindenkmal eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</i> <i>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</i>	<i>Das Kleindenkmal liegt außerhalb des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Straßenseite und ist demnach nicht von der Planung betroffen.</i>
2. Archäologische Denkmalpflege: <i>Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
 <p>Anhang: Kleindenkmal Standort</p>	 <p>Tatsächlicher Standort</p>
<p>Alle Daten zum Objekt 29.02.2022 Dieser Auszug aus der allgemeinen Datenbank enthält 1 Objekt. Seite 1 von 1</p> <p>331_09 - Stetten am kalten Markt, Mühlgasse, Stetten</p> <p>Stetten am kalten Markt ADAB-Nr. 99999917 231_77</p> <p>Kreis: Sigmaringen, Kreis Gemarkung: Stetten Name: Mühlgasse Zufahr: Mühlgasse Flurstück: Gemarkung: Flurstück: Bemerkung:</p> <p>Top. Karte: 1:25.000 7520 Planst. 1:2.000 322 48022 DIN: 1:5.000 7523, 10 1:1.000 188, 116 Raster GSK: 3504 5330</p> <p>Rechts-, Hochwert von: 3505671.00 5330917.00 Rechts-, Hochwert bis: 3505671.50 5330917.00 Flurstückengrenze mit 50 m Toleranz</p> <p>Objekt: Wegname: unbestimmt Satznum. v. 1916 - v. 1916</p> <p>Anschlüssen: Quelle: Generalplan Altersplan: Stetten Merkmal: 231_77</p> <p>Kommentar: Lage: Lage und zum Namen Mühlgasse / Am langen Rain Beschreibung des Objekts: Holzkreuz mit Dach und Kreuzknauf, zwischen zwei Linden (Naturdenkmal "Büßer Linden"), an der südlichen Flurstücksgrenze. Historische Bezeichnung: Das Kreuz in der Karte Tr.Üb./Fl.Übersicht von 1916 bereits eingetragen. Eigentümer: Fam. Josef Büßler, Ortsbrasse 21, Stetten a. k. M. Anmerkungen: 1 Foto: - (Kleindenkmal) Graf. Eberhard und Marks, Manfred in der Straße 4 72510 Stetten A. K. M. 15.08.2023 Material (Kleindenkmal) Hitz: Ansichtbeschreibung (Kleindenkmal) Vorgesch. mit Foto: Ländl.-Code (Kleindenkmal)</p> <p>331_09 - Stetten am kalten Markt, Mühlgasse, Stetten Seite 2 von 2</p> <p>Bef.: gering beschädigt</p> <p>Externe Dateien: Name der externen Datei: Beschreibung Wegkreuz: [Bilder]Sigmaringen/Stetten akM III/231_77.png</p> <p>letzte Änderung durch: am 08.04.2005 um 10:09:34</p> <p>Anhang: Kleindenkmal Wegkreuz</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.5 Landratsamt Sigmaringen (Schreiben vom 31.08.2021 und vom 29.09.2021)</p>	
<p>Schreiben vom 31.08.2021</p> <p>Zu o. g. Vorhaben bitten wir um Fristverlängerung bis 04.10.2021.</p> <p>Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie uns diese gewähren können.</p>	<p>Die Fristverlängerung wurde akzeptiert.</p>
<p>Schreiben vom 29.09.2021</p> <p>Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p>Der punktuellen Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Wasserrecht</u></p> <p>1. Wasserversorgung Gemäß den eingereichten Unterlagen ist kein Wasser- und kein Abwasseranschluss an das öffentliche Versorgungsnetz vorgesehen.</p> <p>2. Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Heuberg“, Zone III. Die Festlegungen der Rechtsverordnung sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.</p>	<p>Für das Schuppengebiet ist weiterhin kein Wasser- und kein Abwasseranschluss an das öffentliche Versorgungsnetz vorgesehen.</p> <p>Darauf wird sowohl im Bebauungsplanentwurf als auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.</p>
<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Aus dem Umweltbericht ist der Satzteil „mögliche Bodenbelastungen und Grundwasserbelastungen durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben und/oder Pestizideinsatz“ zu streichen, da dieser sonst eine unzulässige negative Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung suggeriert. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Böden unter Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft kann nicht als negativer Einfluss auf den Boden gesehen werden. Liegen konkrete Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung durch die landwirtschaftliche Nutzung vor, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren.</p>	<p>Der Satz wurde gestrichen.</p> <p>Dies ist erfolgt.</p>
<p>Im Plangebiet finden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Es wird darum gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, dass umgehend die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen ist, falls sich bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf Müllablagerungen oder Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z. B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) ergeben.</p>	<p>Der Hinweis wurde in den Umweltbericht zur FNP-Änderung und in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Die Flst.-Nr. gilt es in den Antragsunterlagen zu korrigieren. Das Flurstück Nr. 5162 entspricht dem an das tatsächlich gemeinte Flurstück Nr. 5162/1 angrenzenden und bebauten Grundstück.</p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 5162/1 und 5154. Dies wurde in den Unterlagen berichtigt.</p>
<p>Für die Ebene des Bebauungsplans empfiehlt sich ein Bodenschutzkonzept. Informationen über die Anforderungen an das Bodenschutzkonzept sowie das Aufgabenspektrum können der DIN 19639 entnommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Dies wird ggf. im weiteren Verfahren auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
<p><u>Abfall</u> Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p>	<p>Dies ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Dies ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Dies wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>Immissionschutz</p> <p>Das Sondergebiet „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ fügt sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung ein. Unüberwindbare immissionsschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Eigentümer bzw. Betreiber der Schuppen haben allerdings hinsichtlich Schallimmissionen dem Schutz der umliegenden Wohnnutzungen unter Beachtung der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch bestehende Landwirtschaften und Gewerbebetriebe angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Bebauung in der Neidinger Straße ortseinwärts handelt es sich um einen unbeplanten Innenbereich mit typischen Dorfgebietscharakter. Diesem unbeplanten Innenbereich ist das Bebauungsplangebiet „Neidinger Straße“ vorgelagert, welches als MI ausgewiesen ist. Dort gelten an dem am stärksten betroffenen Rand von noch bebaubaren Teilflächen, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen (Wohngebäude) erstellt werden dürfen, die Mischgebietswerte nach TA- Lärm.</p> <p>Das Wohngebäude, Neidinger Straße 36, dürfte im Außenbereich liegen. Das Schutzbedürfnis dieses Wohngebäudes ist vergleichbar mit Dorfgebiet anzusetzen.</p> <p>Es gelten für Misch- und Dorfgebiete die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nach Beiblatt 1 der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der TA-Lärm.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p>
<p>Naturschutz</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung Bauleitplanung sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde – auf Ebene des Flächennutzungsplans – vollständig.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen einzureichen. Zudem ist ein artenschutzrechtliches Gutachten mit Erkenntnissen und entsprechenden Schlussfolgerungen vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind Bestandteile des Bebauungsplans und können im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingesehen werden.</p>

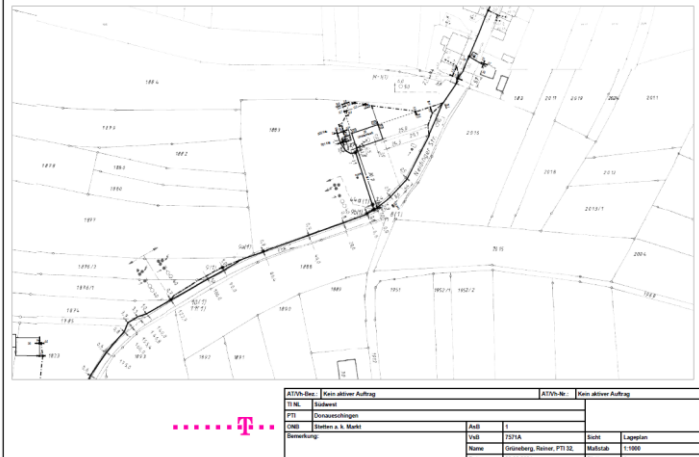
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Daher wird der Hinweis dankend entgegengenommen. Die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen werden nach Themenblöcken zusammengefasst und in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig charakterisiert.</p> <p>s.o.</p>
<p>Fachbereich Landwirtschaft</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv</p> <p>Das geplante Sondergebiet „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ umfasst die Flurstücke Nr. 5154 und Nr. 5162 und hat eine Größe von 0,7 ha. Es grenzt östlich an ein bestehendes Schuppengebiet und südlich an die bestehende Straße an. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 5162/1 und 5154. Dies wurde in den Unterlagen berichtet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Fachbereich Forst</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p>Forstliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Fachbereich Straßenbau</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen	Zur Kenntnisnahme
Fachbereich Recht und Ordnung 1. Straßenverkehrsbehörde <input checked="" type="checkbox"/> Positiv Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form.	Zur Kenntnisnahme
Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme
Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Zur Kenntnisnahme Das Abwägungsprotokoll wird dem Landratsamt Sigmaringen im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB auf dem elektronischen Wege zugeschickt.
A.6 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 20.09.2021)	
Das o.g. Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“, in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll. Danach sind dort alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Dies ist durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Heuberg“ (festgesetzt am 10.05.1989) begründet. Demnach sind die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Heuberg“ zu beachten (Schutzgebietszone III und IIIA).	Zur Kenntnisnahme Darauf wird sowohl im Bebauungsplanentwurf als auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.
Der Entwurf der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) sieht für den betreffenden Bereich kein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen mehr vor. Auch von den darüber hinaus in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung wird der Vorhabenbereich nicht tangiert.	Dies ist in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.7 Naturpark Obere Donau e.V. (Schreiben vom 31.08.2021)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Zuge der geplanten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stetten a. k. M. und Schwenningen aufgrund der Ausweisung einer Sonderbaufläche „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ in Stetten am kalten Markt.</p> <p>Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>1. Zuständigkeit:</p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich der gesamte überplante Bereich, wie die gesamte Gemarkung von Stetten am kalten Markt mit Ausnahme des Truppenübungsplatzbereichs, gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befinden. Daneben handelt es sich um einen Bereich, der bisher außerhalb einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Stetten a. k. M. liegt.</p> <p>Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten.</p> <p>Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes.</p> <p>Die NP-Geschäftsstelle ist bereits im Parallelverfahren zur vorgenommenen Bebauungsplanaufstellung angehört worden und hat hierzu am 15.3.2021 gegenüber Ihrem Planungsbüro die nachfolgende etwas überarbeitete Stellungnahme verfasst. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus Sicht der NP-Geschäftsstelle an dieser Stelle denkbar und mit den Zielsetzungen des Naturparks Obere Donau vereinbar (Naturpark-Verordnung und Naturparkplan).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Auf mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange wird im Umweltbericht eingegangen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>2. Allgemeine Sachlage:</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3. Prüfung der Maßnahme:</p> <p><u>Erholungsgesichtspunkte:</u></p> <p>Die für das geplante Schuppengebiet benötigte Fläche liegt im Südwesten von Stetten a. k. M. direkt an der Zufahrtsstraße zum touristisch sehr bedeutsamen Bereich Steighöfe/Schauelfsen (überregional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt). Außerdem befindet sich direkt südöstlich davon der Wanderparkplatz „Bubser-Linden“, der Ausgangspunkt für diverse Nordic-Walking-Strecken, und örtliche Rundwege ist, sowie von regionalen Wanderwegen des Schwäbischen Albvereins tangiert wird. Hier besteht auch eine kleine Rastmöglichkeit.</p> <p>Das Umspannungswerk und die angrenzende Bebauung im Norden (Wirtschafts- und Wohngebäude) sowie die großen landwirtschaftlichen Gebäude im Süden und Südwesten (Aussiedlerhof), sorgen für eine deutliche Vorprägung des Landschaftsbildes. Insgesamt vermittelt dieser Bereich den Eindruck eines Siedlungsrandbereichs.</p> <p>Der Standort für ein Schuppengebiet in diesem siedlungsnahen Bereich ist aus Erholungssicht nicht schlecht gewählt. Hierfür spricht, dass hier ein unmittelbarer Bezug zur Siedlungsfläche besteht, keine großen Fahrtstrecken im Außenbereich durch die Schuppenbesitzer notwendig sind (störend für die Erholungsnutzung) und bisher unbelastete weiter entfernte Außenbereichsflächen weiterhin von Bauten und Lärm</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>etc. entlastet bleiben. Nur die ortsnahe Erholung erfährt durch die Veränderung des Landschaftsbildes und neue Lärmquellen eine gewisse Entwertung, die aber wohl an dieser Stelle tolerierbar ist. Diese Einschätzung der NP-Geschäftsstelle deckt sich mit dem Ergebnis des nun vorgelegten Umweltberichts.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Naturschutzgesichtspunkte:</u></p> <p>Die NP-Geschäftsstelle kann die auf Bebauungsplanebene festgelegten Ausgleichsmaßnahmen mittragen und ebenso die örtlichen Bauvorschriften. Die im Umweltbericht zur geplanten Änderung des FNPs gemachten Aussagen zur Betroffenheit der Naturgüter erscheinen stimmig und zutreffend.</p> <p>Im parallelen Bebauungsplanverfahren hat die NP-Geschäftsstelle angeregt zur Reduzierung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild möglichst außerhalb der Schuppen keine Lagerung von Fahrzeugen, Wohnwagen und Materialien für längere Zeit zu erlauben. Ausnahmen sollten hier nur für die Brennholzlagerung zugelassen werden.</p> <p>Eine Versorgung des Gebiets mit elektrischer Energie wird begrüßt und sollte unbedingt auch gegen den eventuellen Widerstand des Netzbetreibers, umgesetzt werden, da auf diese Weise Brennholz auch ohne die Entstehung von Abgasen aufbereitet werden kann, was sich positiv auf die Luftqualität auswirkt und auch Nachhaltigkeitsgesichtspunkten entgegenkommt (keine ständig laufenden Traktoren, Motorsägen, Dieselaggregate etc.).</p> <p>Ebenso ist die Möglichkeit der Photovoltaikinstallation zu begrüßen, kann doch auf diese Weise ein kleiner Betrag zur Energiewende erfolgen, ohne dass zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Ist für das Schuppengebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Die Versorgung mit Elektrizität wird mit dem Netzbetreiber im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.8 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 30.08.2021)</p>	
<p>Da hat was der Computer verschluckt. Ich bitte das zu entschuldigen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																								
 <table border="1" data-bbox="480 689 900 763"> <tr> <td>ATV-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATV-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Tr.M.:</td> <td>Bildname</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PS:</td> <td>Dokumentation</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Obj.:</td> <td>Objektname u. -Wahlr.</td> <td>Art:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Bearbeitung:</td> <td></td> <td>Obj:</td> <td>237A</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td>Dornberg, Rainer, PT 10</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>21.02.2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Seite:</td> <td>Lagenr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Multi:</td> <td>1/1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	ATV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	Tr.M.:	Bildname			PS:	Dokumentation			Obj.:	Objektname u. -Wahlr.	Art:	1	Bearbeitung:		Obj:	237A			Name:	Dornberg, Rainer, PT 10			Datum:	21.02.2021			Seite:	Lagenr.			Multi:	1/1000			Blatt:	1	Zur Kenntnisnahme
ATV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	ATV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																						
Tr.M.:	Bildname																																								
PS:	Dokumentation																																								
Obj.:	Objektname u. -Wahlr.	Art:	1																																						
Bearbeitung:		Obj:	237A																																						
		Name:	Dornberg, Rainer, PT 10																																						
		Datum:	21.02.2021																																						
		Seite:	Lagenr.																																						
		Multi:	1/1000																																						
		Blatt:	1																																						
A.9 Amprion GmbH (Schreiben vom 31.08.2021)																																									
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden am Verfahren zum „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ beteiligt.</p>																																								
A.10 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 07.09.2021)																																									
<p>Im Folgenden beziehe ich mich auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zum Flächennutzungsplan „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“. Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet und haben daher keine Einwände.</p>	Zur Kenntnisnahme																																								
A.11 Gemeinde Winterlingen (Schreiben vom 01.09.2021)																																									
<p>Die Gemeinde Winterlingen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Wir dürfen Ihnen hierzu mitteilen, dass die Belange der Gemeinde Winterlingen durch die Änderung des FNP nicht betroffen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme																																								
A.12 Stadt Albstadt (Schreiben vom 01.09.2021)																																									
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.</p> <p>Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>																																								

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.13 Gemeinde Straßberg (Schreiben vom 07.09.2021)	
Vielen Dank an der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Gemeinde Straßberg hat keine Bedenken oder Anregungen zum Vorentwurf der punktuellen FNP-Änderung Sonderbaufläche "Schuppengebiet an der Neidinger Straße", in Stetten a. k. M.	Zur Kenntnisnahme
A.14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 30.08.2021)	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
A.15 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (Schreiben vom 06.09.2021)	
Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Es wird kein Flurneuordnungsgebiet durch diesen Plan berührt.	Zur Kenntnisnahme
A.16 Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab (Schreiben vom 01.09.2021)	
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.